

Bereichsplan für den Rettungsdienst

gemäß § 26 Abs. 2 SächsBRKG des Landkreises Nordsachsen für die Jahre 2026 bis 2032



Anhörung des Bereichsbeirates am:	8. August 2024
Benehmen mit den Kostenträgern erzielt am:	8. August 2024
Beschluss des Kreistages am: gefasst in: Ja-Stimmen: Gegenstimmen: Enthaltungen:	27.11.2024 Öffentlicher Sitzung
Anhörung der Kostenträger durch die Landesdirektion Sachsen am:	
Anhörung des antragstellenden Trägers des bodengebundenen Rettungsdienstes durch die Landesdirektion Sachsen am:	
Genehmigt durch Landesdirektion Sachsen am:	

Inhaltsverzeichnis

Bereichsplan für den Rettungsdienst.....	1
Abkürzungsverzeichnis	3
Vorwort.....	4
I. Allgemeine Angaben.....	5
1. Allgemeine Angaben zum Rettungsdienstbereich.....	5
2. Zuständige Integrierte Regionalleitstelle	5
3. Behandlungseinrichtungen	7
II. Angaben zu den Rettungswachenbereichen und Rettungswachen	8
1. Standorte und Einsatzgebiete: Rettungswachen, Notarztstandorte je Rettungswachenbereich	8
III. Angaben zu den Rettungsmitteln	15
1. Strategien für den Einsatz bodengebundener Rettungsmittel	15
2. Angaben zu den bodengebundenen Rettungsmitteln.....	16
3. Luftrettungsmittel	19
IV. Angaben zur Einhaltung der Hilfsfrist.....	20
V. Angaben zur Fahrzeugbemessung.....	21
1. RTW: risikoabhängige Fahrzeugbemessung unter Berücksichtigung von Duplizitäten	22
2. NEF: risikoabhängige Fahrzeugbemessung unter Berücksichtigung von Duplizitäten	22
3. KTW: frequenzabhängige Fahrzeugbemessung.....	22
Anlagenverzeichnis:	22

Abkürzungsverzeichnis

IRLS	Integrierte Regionalleitstelle
ITW	Intensivtransportwagen
KTW	Krankentransportwagen
KTW-N	Notfallkrankwagen
KTW-NÜ	Notfallkrankwagen Übergewicht
KTW-R	Krankentransportwagen Reserve
MZF	Mehrzweckfahrzeug
NA	Notärztin/Notarzt
NEF	Notarzteinsatzfahrzeug
RTH	Rettungshubschrauber
RW	Rettungswagen
RTW-R	Rettungswagen Reserve
RTW-Ü	Rettungswagen Übergewicht
RTW-RDÜ	rettungsdienstübergreifend eingesetzter Rettungswagen
RW	Rettungswache
SächsBRKG	Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
SächsLRettdPVO	Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung

Vorwort

Mit dem Bereichsplan 2026-2032 wird das Ziel der Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplans umgesetzt.

Der Bereichsplan soll vor der Durchführung des Verfahrens nach § 31 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) aktualisiert werden und nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRettdPVO) jeweils für die Laufzeit des Vertrages mit dem Leistungserbringer des Rettungswachenbereiches gelten.

Die Rettungswachenbereiche entsprechen jeweils einem Los für die nach § 31 SächsBRKG 2025 durchzuführenden Vergabeverfahren zur Durchführung der Leistungen des Rettungsdienstes ab 01.01.2026 für die Dauer von 5 Jahren mit Verlängerungsoption für 2 weitere Jahre.

Die Festlegung der Rettungswachenbereiche erfolgte unter Berücksichtigung zu versorgender Einwohner und Flächen unter Einfluss von Stadt- und Gemeindegrenzen, der territorialen Struktur und der Verkehrsinfrastruktur sowie bereits bestehender Rettungswachenstandorte.

Die Bemessung von Rettungsmitteln für die Notfallrettung erfolgte auf der Grundlage des Einsatzaufkommens und dessen zeitlicher Verteilung sowie unter Berücksichtigung des zufälligen gleichzeitigen Auftretens mehrere Notfallereignisse (Duplizitätsfälle).

Die Fahrzeugvorhaltung im Krankentransport orientiert sich wegen der gegenüber der Notfallrettung geringeren Dringlichkeit ausschließlich am tageszeitabhängigen Leistungsaufkommen.

Der vorliegende Bereichsplan wurde nach den Vorgaben der Landesdirektion aufgestellt und wird inhaltlich auf Grundlage des Bereichsplanes 2019-2025 in seiner aktuell gültigen Fassung fortgeschrieben.

Verweisen Auswertungen nach Maßgabe des § 6 SächsLRettdPVO entgegen der derzeitigen Planannahmen darauf, dass eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes nicht erreicht wird, ist der Bereichsplan den aktuellen Ergebnissen und Bedürfnissen anzupassen und im formalen Verfahren nach § 26 SächsBRKG auch vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer nachsteuernd fortzuschreiben.

I. Allgemeine Angaben

1. Allgemeine Angaben zum Rettungsdienstbereich

Träger des Rettungsdienstes	Gebiet des Rettungsdienstbereiches	Anzahl der Einwohner (Stand 30.06.23)	Fläche in km ²
Landkreis Nordsachsen	Landkreis Nordsachsen	197.110	2.029

2. Zuständige Integrierte Regionalleitstelle

Die Integrierte Regionalleitstelle ist gemäß § 2 Abs. 6 SächsBRKG eine ständig einsatzbereite und erreichbare, örtlich und räumlich auf der Grundlage von § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 SächsLRettDPVO bereichsübergreifende Einrichtung, die die Einsätze des Rettungsdienstes im Leitstellenbereich veranlasst und lenkt, die Feuerwehren alarmiert und deren Einsätze unterstützt und die Katastrophenschutzeinheiten alarmiert.

Gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 2 SächsBRKG obliegt dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Brandschutz, die betriebsnotwendige Unterhaltung sowie der Umbau, die Erweiterung oder der Neubau (Errichtung) der Leitstellen nach § 11 Abs. 1 SächsBRKG i. V. m. Abschnitt 2 SächsLRettDPVO und § 76 Abs. 2 SächsBRKG. Für die dem Rettungsdienst zuordenbaren Kosten gilt § 32 SächsBRKG.

Die IRLS Leipzig ist die zuständige Leitstelle für die Bearbeitung der Hilfeersuchen der Bürger des Landkreises Nordsachsen. Unter der Nutzung ihrer technischen Möglichkeiten erfolgt die Disposition und Alarmierung der Kräfte und Mittel des Brandschutzes und des Rettungsdienstes, die Alarmierung der Kräfte und Mittel des Katastrophenschutzes sowie die Information weiterer Behörden gemäß Alarm- und Einsatzplänen. Die IRLS Leipzig lenkt die Notfalleinsätze des Rettungsdienstes im Landkreis Nordsachsen.

Die IRLS Leipzig alarmiert diejenigen Kräfte und Mittel, die entsprechend der Lage, dem Alarm-stichwort oder den Festlegungen im Einsatzplan (Handlungsanweisung) in Verbindung mit der Notrufabfrage erforderlich sind.

Sie ist mit modernster Leitstellen- und digitaler Richtfunktechnik ausgestattet, wird nach einheitlichen Organisationsregeln für Personal und Technik betrieben und besitzt damit optimale Voraussetzungen für die Sicherstellung der im Rahmenlastenheft zu SächsLRettDPVO festgelegten Prozessabläufe.

Zur Alarmierung der im Landkreis Nordsachsen vorgehaltenen Rettungsmittel bestehen folgende Möglichkeiten:

- digitale Alarmierung (Paging, Sirenenalarmierung)
- Alarmfax,

- BOS-Digitalfunk,
- Funktelefon
- Tablet für die medizinische Datenerfassung

Bei Ausfall des Einsatzleitsystems erfolgt die Alarmierung mittels der vorhandenen Rückfallebenen (Swissphone Touch Dag, Telefon).

Die IRLS Leipzig ist täglich von 0 bis 24 Uhr besetzt. Sie ist mit hauptamtlichen Kräften der am Standort befindlichen Feuerwehr nach den Vorgaben von § 18 und unter Einhaltung der Festlegungen nach § 20 SächsLRettDPVO zu besetzen. Im Falle größerer Schadenslagen ist die unverzügliche Besetzung von Reserveplätzen gemäß § 19 Abs. 3 SächsLRettDPVO zu gewährleisten.

Zur Einsatzbearbeitung auf dem Territorium des Landkreises Nordsachsen wurde eine Handlungsrichtlinie (HR TDO 001) erarbeitet, die die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr des Landkreises Nordsachsen und seiner angehörigen Kommunen regelt. In den einzelnen Teilen sind u.a.

- Alarmierung
- Ausrücken
- Besondere Einsatzlagen

geregelt. Diese Handlungsrichtlinie, mit Stand vom 01.07.2020, ist in regelmäßigen Abständen zu überarbeiten und den jeweils aktuellen Standards und Vorschriften anzupassen. Die Disponenten der IRLS haben die Festlegungen aus dieser Handlungsrichtlinie umzusetzen.

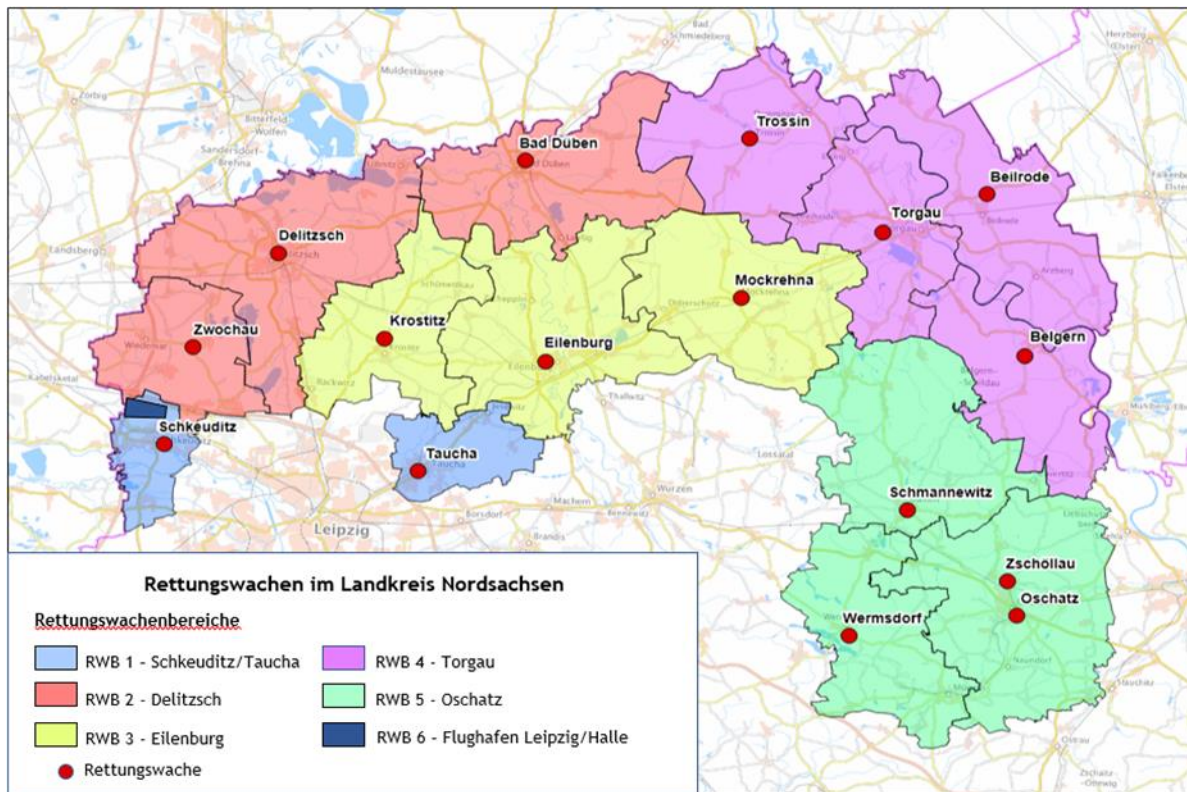
Integrierte Regionalleitstelle	Leipzig
Standort	Gerhard-Ellrodt-Straße 29, 04249 Leipzig
Zuständigkeitsbereich	Rettungsdienstbereiche der Stadt Leipzig, des Landkreises Nordsachsen und des Landkreises Leipzig
Erreichbarkeit	NOTRUF: 112 Standardruf: 0341 55004-4000 Standardfax: 0341 55004-3100 Krankentransport: 0341 19 222

3. Behandlungseinrichtungen

Die Einweisung von Patienten über den Rettungsdienst erfolgt in entsprechende Behandlungseinrichtungen. Für die Notfallrettung stehen hauptsächlich die in der Tabelle aufgeführten Krankenhäuser des Landkreises Nordsachsen mit entsprechenden Notaufnahmen zur Verfügung. Weitere Behandlungseinrichtungen für den Krankentransport, z.B. Arztpraxen, werden in der Anlage 2 - Maßnahmeplan GSE_MANV aufgeführt.

Objekt	Anschrift	Telefon
Helios Klinik Schkeuditz GmbH	Leipziger Straße 45 04435 Schkeuditz	034204/ 80-8600
Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH Klinik Delitzsch	Dübener Straße 3-9 04509 Delitzsch	034202/767-0
MediClin Waldkrankenhaus Bad Döben	Gustav-Adolf-Straße 15a 04849 Bad Döben	034243/76-0
Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH Klinik Eilenburg	Wilhelm-Grüne-Straße 5-8 04838 Eilenburg	03423/6670
Kreiskrankenhaus Torgau "J. Kentmann" gGmbH	Christianistraße 1 04860 Torgau	03421/77-0
Collm Klinik Oschatz GmbH	Parkstraße 1 04758 Oschatz	03435/94-0
Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH	Hubertusburg Gebäude 63 04779 Wermsdorf	034364-60
SKH Altscherbitz	Leipziger Straße 59 04435 Schkeuditz	034204/87-0

II. Angaben zu den Rettungswachenbereichen und Rettungswachen



1. Standorte und Einsatzgebiete: Rettungswachen, Notarztstandorte je Rettungswachenbereich

Die Rettungswache ist die Einrichtung, in der sich das Personal für Einsätze bereithält und in der die erforderlichen Rettungsmittel bereitstehen, § 2 Abs. 3 S. 6 SächsBRKG.

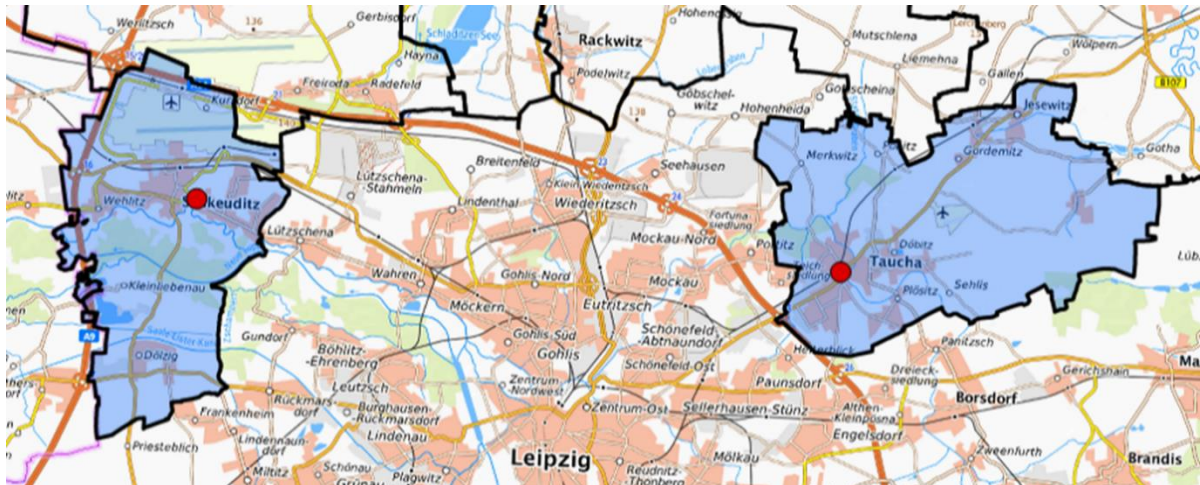
Für die Standorte von Rettungswachen gilt gemäß § 26 Abs. 2 SächsBRKG die Vorgabe, dass zur Notfallrettung der Einsatzort mit bodengebundenen Rettungsmitteln innerhalb einer Fahrzeit von zehn Minuten erreichbar sein soll. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Sollvorschrift und beschreibt damit nach aktueller Gesetzgebung den einzuhaltenden Regelfall. Gemäß § 1 Abs. 4 S. 4 (Satz ausschreiben) SächsLRettdPVO müssen vom Standort der Rettungswache planerisch unter Berücksichtigung der Verkehrserschließung und unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit alle möglichen Einsatzorte an öffentlichen Straßen innerhalb der Hilfsfrist nach § 4 SächsLRettdPVO erreicht werden können (Einsatzgebiet).

Die Rettungswachen sind unter Berücksichtigung zu funktionell und wirtschaftlich tragfähigen Rettungswachenbereichen zusammenzufassen. Die Rettungswachenbereiche entsprechen jeweils einem Los, § 31 Abs. 3 SächsBRKG.

Im Ergebnis der Auswertung und Berechnung zur Bereichsplanung sind zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich

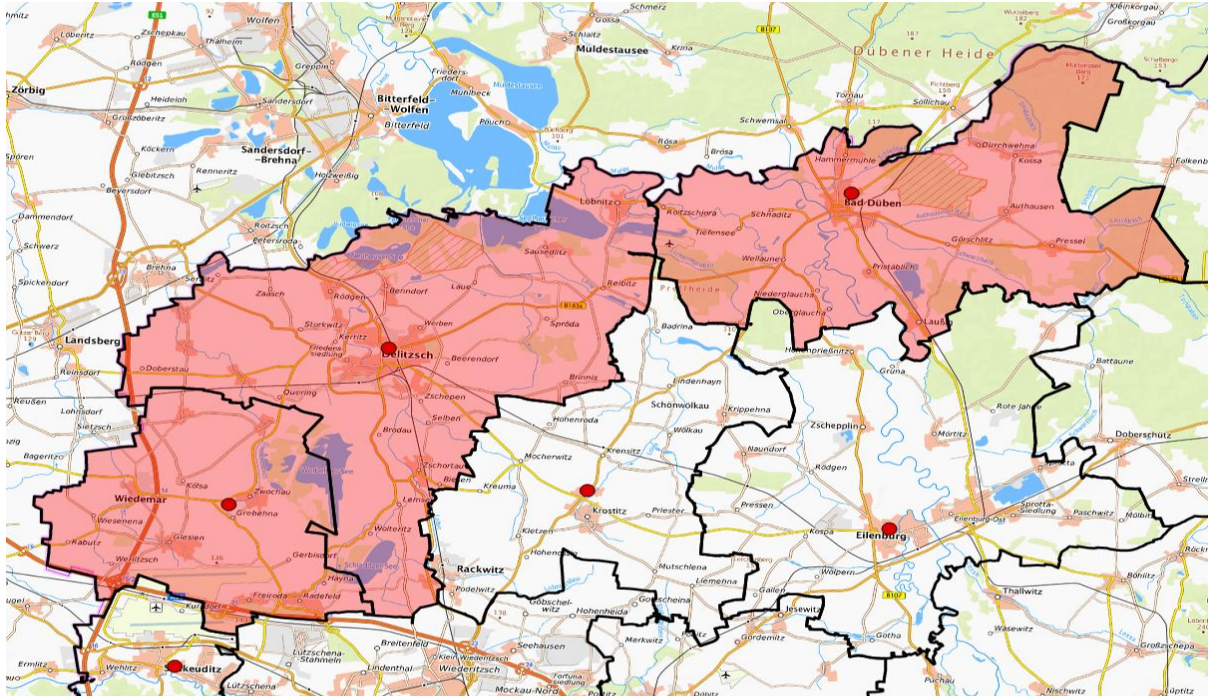
nachfolgende 17 Rettungswachen erforderlich, welche zu den nachfolgenden 6 Rettungswachenbereichen zusammengefasst werden.

1.1 Rettungswachenbereich 1 - Schkeuditz/Taucha



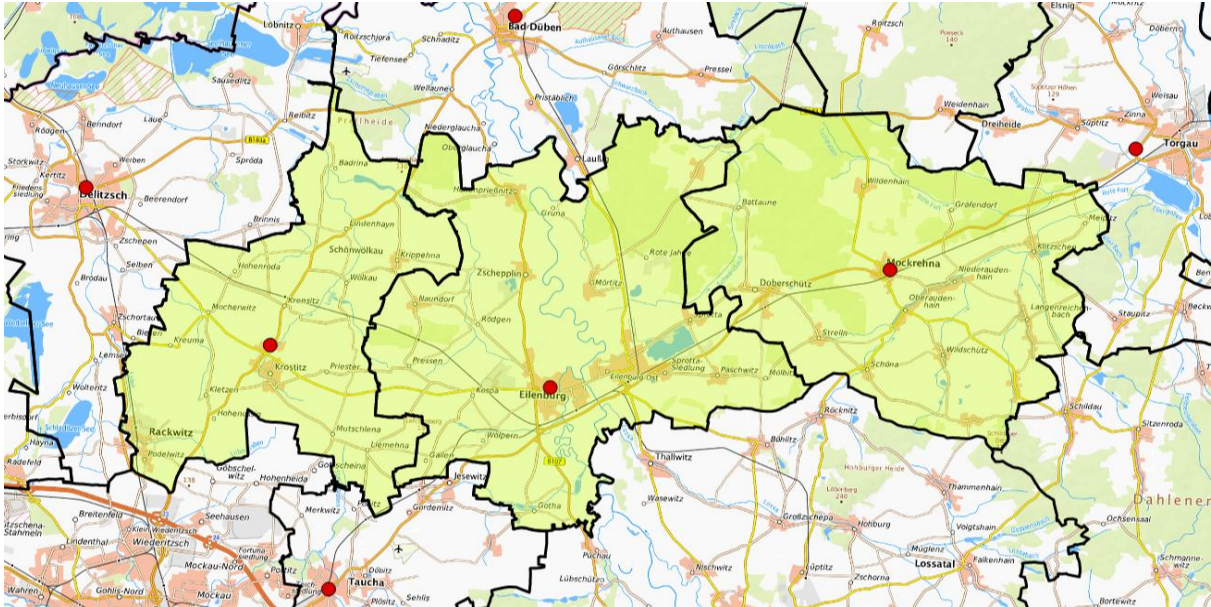
Rettungswachen	Anschrift	Fläche in km ²	Einwohner	Anmerkung
Schkeuditz	Leipziger Str. 45, 04435 Schkeuditz	43 km ²	18.901	Immobilie angemietet
Taucha	Am Ärztehaus 3, 04425 Taucha	57 km ²	15.761	Grundstück gepachtet, Ersatzneubau an anderem Standort in 2024/2025 geplant

1.2 Rettungswachenbereich 2 - Delitzsch



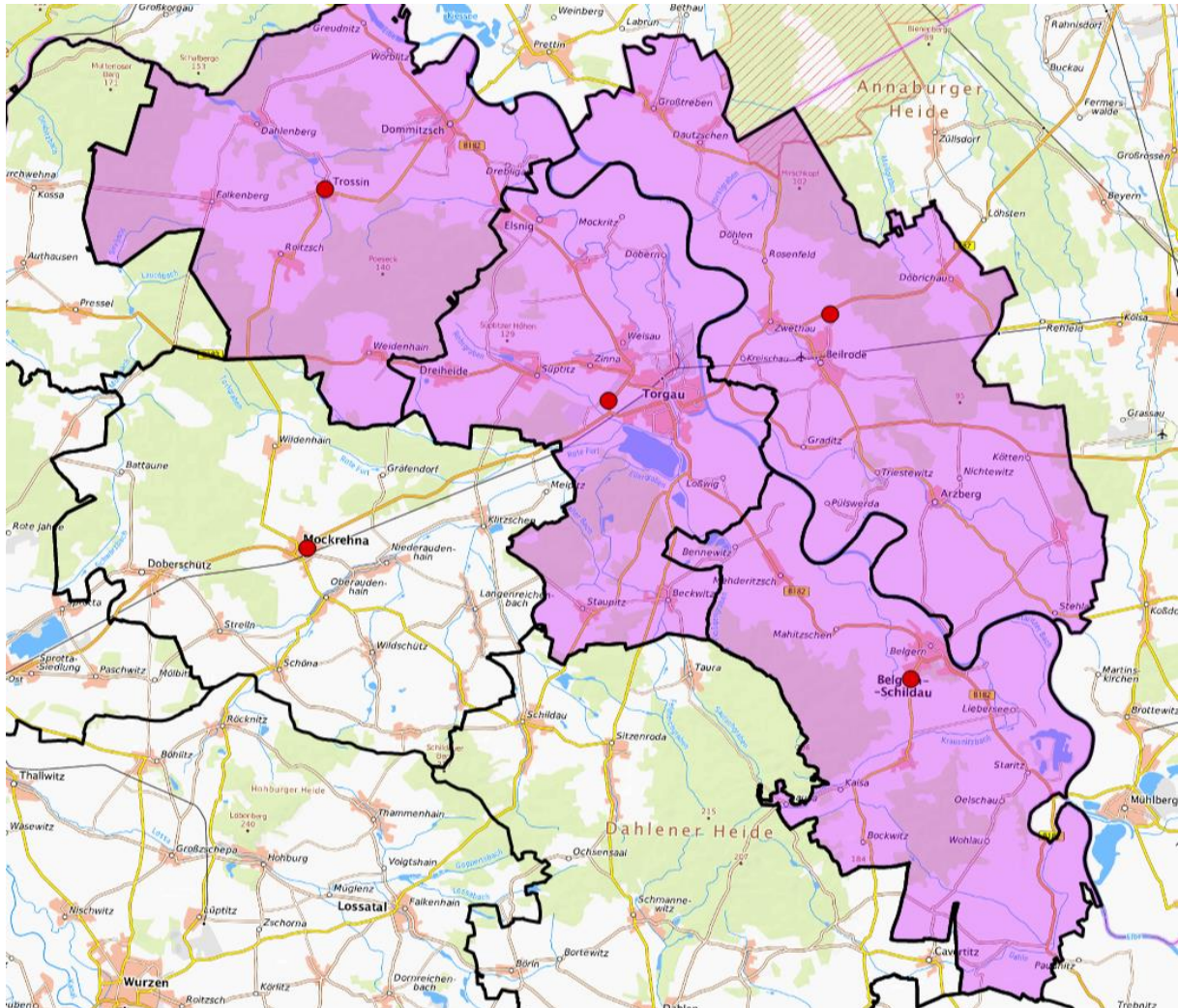
Rettungswachen	Anschrift	Fläche in km ²	Einwohner	Anmerkung
Delitzsch	Ludwig-Jahn-Str. 29, 04509 Delitzsch	136	30.814	Eigentum LK
Zwochau	An der Gienicke 9, 04509 Zwochau	89	5.657	Eigentum LK
Bad Dübener Heide	Postweg 16a, 04849 Bad Dübener Heide	151	12.074	Eigentum LK, Ersatzneubau 2026 geplant

1.3 Rettungswachenbereich 3 - Eilenburg



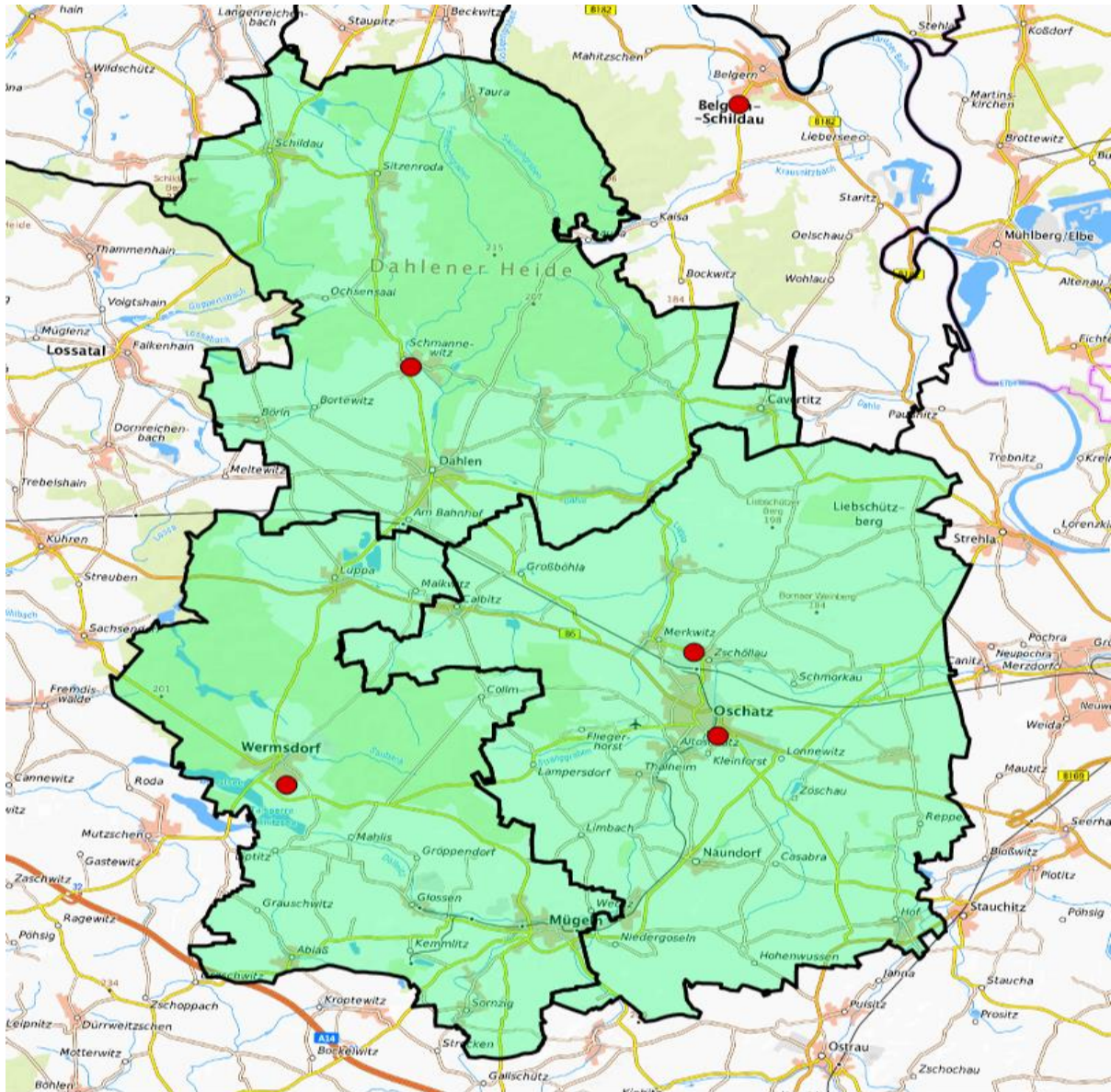
Rettungswachen	Anschrift	Fläche in km ²	Einwohner	Anmerkung
Eilenburg	Wilhelm-Grune-Str. 5-8, 04838 Eilenburg	180	21.632	Immobilie angemietet
Krostitz	Hilchenbacher Straße 3, 04509 Krostitz	123	9.662	Eigentum LK
Mockrehna	Neue Siedlung 25, 04838 Mockrehna	163	9.906	Eigentum LK

1.4 Rettungswachenbereich 4 - Torgau



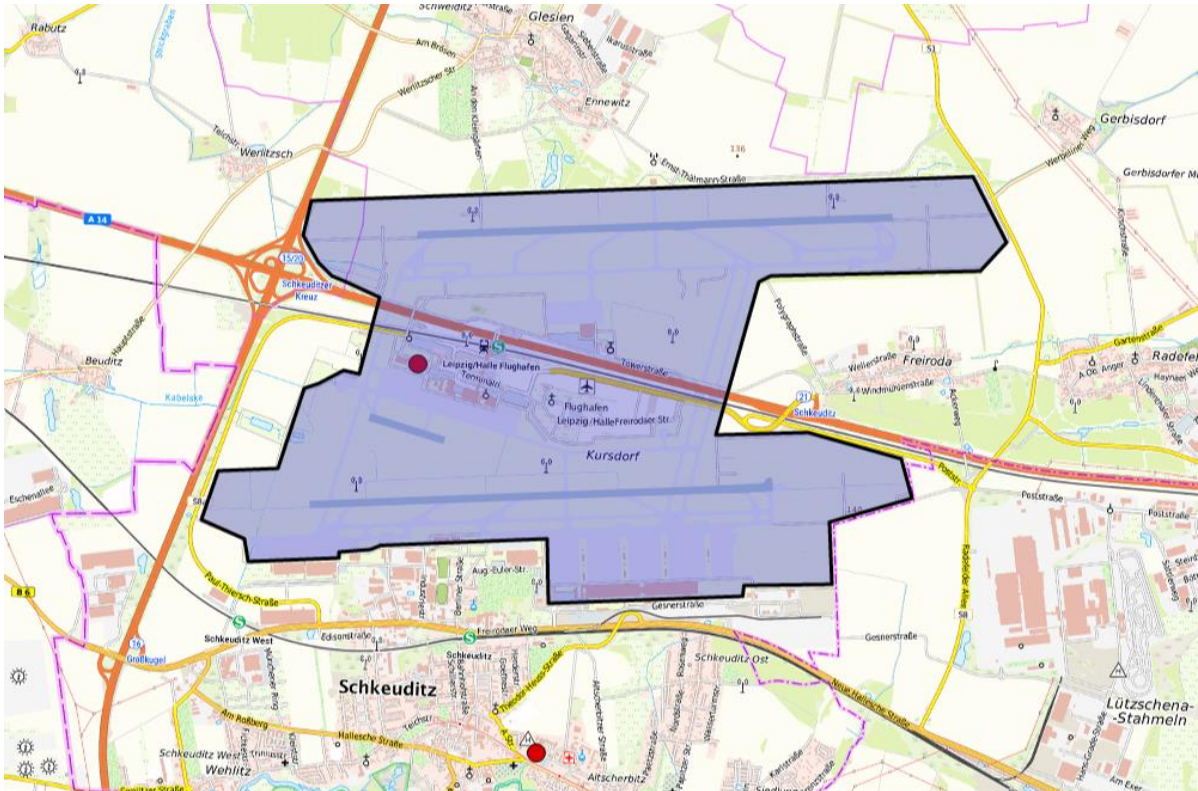
Rettungswachen	Anschrift	Fläche in km ²	Einwohner	Anmerkung
Torgau	Gewerbering 10, 04860 Torgau	118	20.969	Eigentum LK
Belgern	Neußener Straße 15 g, 04874 Belgern	153	5.931	Eigentum LK
Beilrode	Gewerbering 5a, 04880 Beilrode	268	6.419	Eigentum LK
Trossin	Dahlenberger Str. 9, 04880 Trossin	80	1.287	Räume in FFW Trossin angemietet, Neubau in 2025 geplant

1.5 Rettungswachenbereich 5 - Oschatz



Rettungswachen	Anschrift	Fläche	Einwohner	Anmerkung
Oschatz	Parkstr. 1, 04758 Oschatz	280	27.559	Eigentum LK
Oschatz/Zschöllau	Wellerswalder Weg 22, 04758 Oschatz			Eigentum LK
Wermisdorf	KH Hubertusburg Gebäude 67, 04779 Wermisdorf	135	9.685	Immobilie angemietet, Neubau ab 2024
Schmannewitz	Am Mühlgraben 2, 04774 Schmannewitz	107	8.899	Eigentum LK

1.6 Rettungswachenbereich 6 - Flughafen Leipzig/Halle



Rettungswachen	Anschrift	Fläche	Passagiere jährlich	Anmerkung
Feuerwache West	P.O.B. 1, 04029 Leipzig	14 km ²	2.101.425 (Stand 2023)	Eigentum Flughafen

1.7 Notarztstandorte und Anzahl Notarzteinsatzfahrzeuge

Die Notarztstandorte und Notarzteinsatzfahrzeuge sollen gemäß § 5 Abs. 4 SächsLRettdPVO bereichsplanübergreifend abgestimmt werden. Die Sicherstellungsbeauftragten nach § 28 Absatz 2 SächsBRKG sind anzuhören. § 6 Abs. 3 SächsLRettdPVO ist für die Ermittlung der Anzahl ist zu berücksichtigen. Auf Grundlage der erfolgten Abstimmung mit der Stadt Leipzig und dem Landkreis Leipzig sowie der erfolgten Anhörung der Sicherstellungsbeauftragten und unter Beachtung von § 4 Abs. 2 und 3 SächsLRettdPVO sind an folgenden Rettungswachen Notarzteinsatzfahrzeuge stationiert:

- Rettungswache Schkeuditz
- Rettungswache Taucha
- Rettungswache Delitzsch
- Rettungswache Eilenburg
- Rettungswache Torgau
- Rettungswache Oschatz
- Rettungswache Wernsdorf

III. Angaben zu den Rettungsmitteln

1. Strategien für den Einsatz bodengebundener Rettungsmittel

1.1 Nächstes-Fahrzeug-Strategie, § 5 Abs. 1 S. 1 SächsLRettDPVO

Bei der Notfallrettung wird durch die zuständige Integrierte Regionalleitstelle grundsätzlich, dass dem Einsatzort zeitlich am nächsten befindliche geeignete Fahrzeug eingesetzt.

Ja Nein

Abweichende Festlegung: Befindet sich ein RTW in einem fremden Rettungswachenbereich näher am Notfallort als der zuständige RTW, wird immer der zuständige RTW alarmiert. So wird gewährleistet, dass die RTW Ihre Bereiche absichern können.

1.2 Einsatz eines Notfallkrankenzuges, § 5 Abs. 1 S. 2 SächsLRettDPVO

Ist kein Rettungswagen verfügbar, kann zunächst ein Notfallkrankenzug eingesetzt werden. Dieser erfüllt die Hilfsfrist.

Ja Nein

Bemerkung: Derzeit erfolgt die Alarmierung von Notfallkrankenzügen manuell durch den Disponenten.

1.3 Rendezvous-System, § 5 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 SächsLRettDPVO

Bei der Notfallrettung können Rettungsdienstpersonal mit RTW und Notarzt mit NEF von getrennten Standorten zum Einsatzort fahren.

Ja Nein

1.4 Kompakt-System, § 5 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 SächsLRettDPVO

Bei der Notfallrettung können Rettungsdienstpersonal und Notarzt mit dem NAW von einem gemeinsamen Standort ausrücken.

Ja Nein

Bemerkung: Aus organisatorischen Gründen, z.B. Reparaturen NEF, Personalausfall, kann das Kompakt-System vorübergehend angewendet werden.

1.5 Schwerpunktstrategie, § 5 Abs. 2 S. 2 SächsLRettDPVO

Die zuständige Integrierte Regionalleitstelle ist nach Vorgabe durch den Träger berechtigt, Rettungsmittel insbesondere zu einsatzstarken Zeiten temporär an einsatztaktisch zuvor festgelegten günstigen Standorten umzusetzen.

Ja

Nein

1.6 Mehrzweckfahrzeugstrategie, § 5 Abs. 3 SächsLRettDPVO

Steht kein Rettungsmittel zum Krankentransport zur Verfügung, kann ein Rettungswagen für die Krankentransporte eingesetzt, wenn die Sicherstellung der Notfallrettung im Bereich durch andere Rettungsmittel gewährleistet ist.

Ja

Nein

2. Angaben zu den bodengebundenen Rettungsmitteln

2.1 Notfallkrankswagen für Übergewichtige (KTW-NÜ), § 3 Abs. 2 SächsLRettDPVO

In Abstimmung mit den Kostenträgern wird im Rettungsdienstbereich für den Leitstellenbereich 1 Notfallkrankwagen für übergewichtige Patienten vorgehalten.

Ja

Nein

Das Fahrzeug für den Transport von schwergewichtigen Personen unterliegt nicht der allgemeinen Fahrzeug- und Personalvorhaltung. Seine Einsatzkosten gehen zu Lasten der Kostenträger.

2.2 Einsatz eines Intensivtransportwagens (ITW), § 3 Abs. 3 SächsLRettDPVO

In Abstimmung mit den Kostenträgern wird im Rettungsdienstbereich auch zur bereichsübergreifenden Verlegung von Patienten mit intensivmedizinischem Behandlungsbedarf unter Beachtung der Vorgaben von § 3 Abs. 3 SächsLRettDPVO 1 ITW vorgehalten.

Ja

Nein

2.3 Rettungsdienstbereich übergreifende Vorhaltungen, § 1 Abs. 4 S. 5 SächsL-RettDPVO

Zur Vermeidung von Mehrfachabdeckungen wurden Einsatzgebiete rettungsdienstbereichsübergreifend geplant.

Ja Nein

Bemerkung: Mit dem Landkreis Leipzig wurde eine Vereinbarung zur Bereichsübergreifenden Zusammenarbeit geschlossen (Anlage 3).

2.4 Reserverettungsmittel

Zur Realisierung möglichst kurzer Ausfallzeiten von Rettungsmitteln wegen Unfall oder technischer Schäden, hält der Landkreis insgesamt 4 RTW, 1 NEF und 1 KTW als Reserverettungsmittel vor. Bei Ausfall eines Rettungsmittel wird das entsprechende Reservefahrzeug innerhalb von 90 min zum Unfall- oder Schadensort überführt. Für die zügige Wartung, Reparatur und den Abschleppservice hat der Landkreis entsprechende Verträge abgeschlossen.

2.5 Vorhaltung Rettungsmittel in den einzelnen Rettungswachenbereichen, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 6 SächsL RettDPVO

Im Ergebnis der Auswertung der Fahrzeugbemessung sind im Landkreis Nordsachsen für die Durchführung der Notfallrettung 20 Rettungswagen (RTW), 7 Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) sowie für die Durchführung des Krankentransportes 8 Krankentransportwagen (KTW-N) entsprechend der nachfolgenden beschriebenen Vorhaltezeiten an den dargelegten Standorten vorzuhalten.

Rettungswachenbereich	Standort	Angaben zu den Rettungsmitteln			
		Art	Tag	Vorhaltezeit	Ø Jahresvorhaltestunden
RWB 1	RW Schkeuditz	1 NEF	Mo - So	07:00 - 07:00	8.760
		1 RTW	Mo - So	07:00 - 07:00	8.760
		1 KTW-N	Mo - Fr	07:00 - 17:00	2.600
	RW Taucha	1 NEF	Mo - So	07:00 - 07:00	8.760

		1 RTW	Mo - So	07:00 - 07:00	8.760
		1 KTW-N	Mo - Fr	07:00 - 17:00	2.600
RWB 2	RW Delitzsch	1 NEF	Mo - So	07:00 - 07:00	8.760
		1 RTW	Mo - So	07:00 - 07:00	8.760
		1 RTW	Mo - So	07:00 - 07:00	8.760
		1 KTW-N	Mo - Fr	07:00 - 17:00	2.600
	RW Bad Düben	1 RTW	Mo - So	07:00 - 07:00	8.760
		1 KTW-N	Mo - Fr	07:00 - 17:00	2.600
	RW Zwochau	1 RTW	Mo - So	07:00 - 07:00	8.760
RWB 3	RW Eilenburg	1 NEF	Mo - So	07:00 - 07:00	8.760
		1 RTW	Mo - So	07:00 - 07:00	8.760
		1 RTW	Mo - So	07:00 - 19:00	4.380
	RW Krostitz	1 RTW	Mo - So	07:00 - 07:00	8.760
	RW Mockrehna	1 RTW	Mo - So	07:00 - 07:00	8.760
RWB 4	RW Torgau	1 NEF	Mo - So	07:00 - 07:00	8.760
		1 RTW	Mo - So	07:00 - 07:00	8.760
		1 RTW	Mo - So	07:00 - 19:00	4.380
		1 KTW-N	Mo - Fr	07:00 - 15:00	2.080
		1 KTW-N	Mo - Fr	10:00 - 18:00	2.080
	RW Beilrode	1 RTW	Mo - So	07:00 - 07:00	8.760
	RW Belgern	1 RTW	Mo - So	07:00 - 07:00	8.760
	RW Trossin	1 RTW	Mo - So	07:00 - 07:00	8.760
RWB 5	RW Oschatz	1 NEF	Mo - So	07:00 - 07:00	8.760

		1 RTW	Mo - So	07:00 - 07:00	8.760
	RW Wermisdorf	1 NEF	Mo - So	07:00 - 07:00	8.760
		1 RTW	Mo - So	07:00 - 07:00	8.760
		1 KTW-B	Mo - Fr	07:00 - 17:00	3.120
		1 RTW	Mo - So	07:00 - 07:00	8.760
	RW Zschöllau	1 RTW	Mo - So	07:00 - 19:00	4.380
		1 KTW-B	Mo - Fr	07:00 - 17:00	3.120
RWB 6	Feuerwache West	1 RTW	Mo - So	07:00 - 07:00	8.760

3. Luftrettungsmittel

Die Luftrettung hat ergänzend zum bodengebundenen Rettungsdienst die Aufgabe, mit Rettungshubschraubern (RTH) primäre Notfalleinsätze sowie sekundäre Verlegungen im Rahmen der Notfallversorgung durchzuführen. Des Weiteren sollen intensivpflichtige Patienten unter fachgerechter Betreuung mit besonders ausgestatteten Hubschraubern befördert werden, wenn dies medizinisch bzw. ökonomisch geboten und einsatztaktisch möglich ist.

Aufgabenträger für die Luftrettung ist die Landesdirektion Sachsen. Im Landkreis Nordsachsen sind derzeit zwei RTH stationiert.

Standort	Rettungsmittel / Ausstattung	Vorhaltedauer/ Einsatzzeit	Einsatzbereich/ Einsatzgebiet
04435, Schkeuditz-Dölzig, Kötschlitzer Str. 7	Christoph 61/ RTH EC 135	täglich von Sonnenaufgang (frühestens 7:00Uhr) bis Sonnenuntergang	Primäreinsatzradius Luftlinie ab Schkeuditz/Dölzig 70km + x
04435, Schkeuditz-Dölzig, Kötschlitzer Str. 7	Christoph 63/ RTH EC 135	täglich von Sonnenaufgang (frühestens 7:00Uhr) bis Sonnenuntergang	Primäreinsatzradius Luftlinie ab Schkeuditz/Dölzig 70km + x

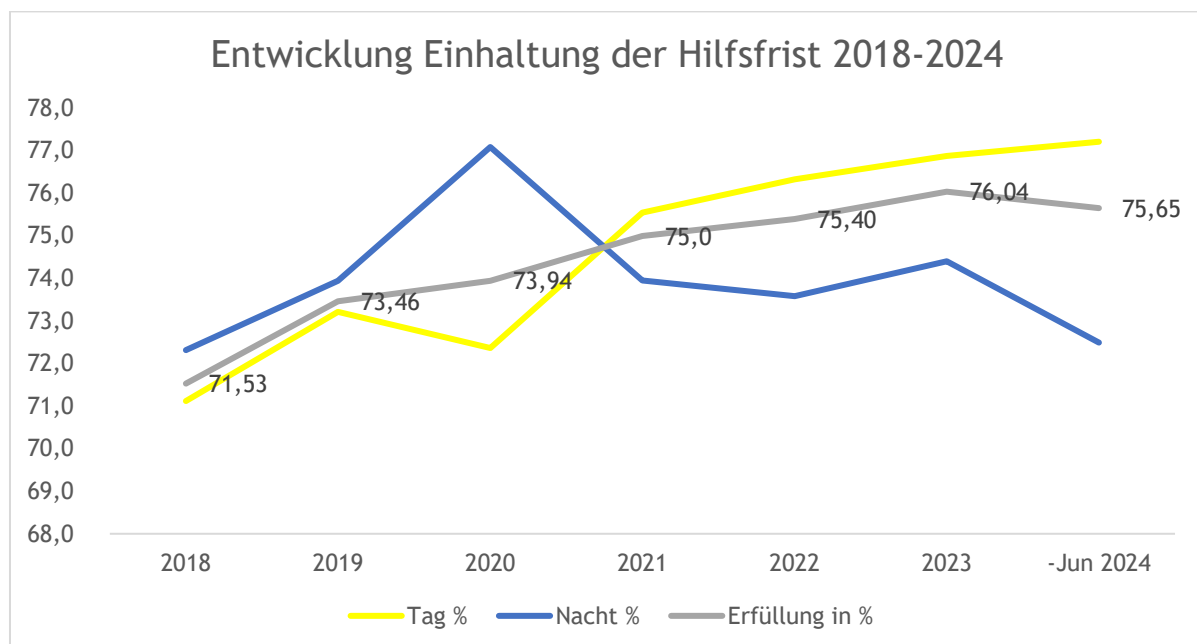
Der Luftrettungsdienst führt keine Krankentransporte durch, § 8 Abs. 6 SächsLRettdPVO.

IV. Angaben zur Einhaltung der Hilfsfrist

Im Rettungsdienstbereich Nordsachsen sind die Rettungsmittelstandorte so angeordnet, dass in mindestens 95 % der in einem Jahr zu erwartenden Notfalleinsätze die Hilfsfrist von 12 Minuten eingehalten werden kann.

Viele nicht planbare Umstände bzw. beeinflussbare Umstände und Ereignisse, wie zum Beispiel Straßensperrungen/Umleitungen und Witterungsverhältnisse, spielen für die Einhaltung eine entscheidende Rolle. Aufgabe des Trägers ist es, auch im Planungszeitraum 2026 bis 2032 durch ständige Einflussnahme auf die beeinflussbaren Faktoren sich der Planvorgabe 95 % anzunähern.

Mit der Integration der Leitstelle Delitzsch in die IRLS Leipzig am 28. Juni 2016 war eine Untersuchung der vielschichtigen möglichen Ursachen nur sehr begrenzt möglich. Erst nach Einrichtung des Statistikmoduls in der IRLS Leipzig im Oktober 2018 konnten anhand der tatsächlich im Leitstellensystem hinterlegten Daten konkrete Untersuchungen vorgenommen werden. Auf Grundlage dieser Daten war es dem Landkreis möglich, erste eigene Auswertungen vorzunehmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Hilfsfrist einzuleiten. Des Weiteren wurde im Jahr 2019 eine Überprüfung der Rettungsmittelstandorte und Vorhaltung der Rettungsmittel durchgeführt. Im Ergebnis wurde die Vorhaltung von RTW tagsüber erhöht, was sich zusätzlich positiv auf die Einhaltung der Hilfsfrist auswirkt.



V. Angaben zur Fahrzeugbemessung

Für die Ermittlung der Fahrzeugbemessung wurden die Forderungen des § 6 SächsLRettDPVO zugrunde gelegt. Demzufolge ist eine Bedarfsanalyse zur Bemessung des Rettungsdienstes so durchzuführen, dass sie drei der entscheidenden Anforderungen an Vorhaltung und Organisation gerecht wird.

Diese sind:

- Einhaltung der geforderten Hilfsfristen
- Berücksichtigung von zeitgleichen Einsätzen im Rettungsdienstbereich
- Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots auf der Grundlage rettungsdienstlicher Grundsätze und Maßstäbe

Für die Ermittlung des Bedarfs an Rettungsmitteln bzw. Rettungswagen, Notarztwagen und Notarzteinsatzfahrzeugen soll jeweils nach § 6 Abs. 2 (hier: Rettungseinsatzfahrzeuge) oder Abs. 3 (hier: Notarzteinsatzfahrzeuge) SächsLRettDPVO eine risikoabhängige Fahrzeugbemessung durchgeführt werden, wobei das Auftreten einer größeren Anzahl von Notfällen als vorhandener Rettungswagen, Notarztwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge (Duplizitätsfall) zu berücksichtigen ist, vgl. § 6 Abs. 1 SächsLRettDPVO.

Dabei hat die risikoabhängige Bemessung der Notfallrettungsmittel gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 SächsLRettDPVO so zu erfolgen, dass die statistische Wiederkehrzeit des Risikofalles mindestens 10 Schichten normiert auf eine mittlere Zeitintervalllänge von zwölf Stunden beträgt. Die Anzahl der sich rechnerisch ergebenden Fahrzeuge ist auf eine volle Zahl aufzurunden. Die Wiederkehrzeit des Risikofalles beträgt danach

- bei einer Schichtlänge von 8 Stunden: mindestens 15 Schichten
- bei einer Schichtlänge von 12 Stunden: mindestens 10 Schichten
- bei einer Schichtlänge von 16 Stunden: mindestens 7,5 Schichten

Hierbei ist ein möglichst gleich hohes Sicherheitsniveau in allen Zeitintervallen der Woche anzustreben. Widerspricht das Berechnungsergebnis im Einzelfall, insbesondere an Wochenenden, dem Gebot einer wirtschaftlichen rettungsdienstlichen Versorgung nach § 26 Abs. 1 S. 3 SächsBRKG, kann die Wiederkehrzeit zehn Zeitintervalle unterschreiten, soweit die bedarfsgerechte rettungsdienstliche Versorgung nicht beeinträchtigt ist, vgl. insbesondere das Schreiben des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 16. Dezember 2009, wonach die Einhaltung der Hilfsfrist nicht durch eine zu „dünne“ Fahrzeugvorhaltung, insbesondere auch nachts beeinträchtigt werden darf. Es gelten die Ergebnisse der risikoabhängigen Bedarfsberechnung.

Fehleinsätze sind bei der Berechnung der Rettungsmittelvorhaltung mit zu berücksichtigen, vgl. Schreiben des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 20. Februar 2007.

Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass zur Sicherstellung der Notfallrettung grundsätzlich an jeder Rettungswache mindestens ein Rettungswagen ständig (24 h) vorzuhalten ist, vgl. S. 11 Handbuch Rettungswesen A 2.1. "Bericht der AG Hilfsfrist i. A. Ausschuss Rettungswesen des Arbeitskreis V der IMK Innenministerkonferenz vom 14. August 1997".

Für den Krankentransport ist eine frequenzabhängige Fahrzeugbemessung durchzuführen. Die Anzahl der vorzuhaltenden Rettungsmittel für den Krankentransport errechnet sich aus der mittleren stündlichen Alarmierungshäufigkeit multipliziert mit der mittleren Einsatzzeit in Minuten dividiert durch 60, vgl. § 6 Abs. 4 S. 2 SächsLRettDPVO.

Die gesamte Berechnung erfolgte durch den Landkreis Nordsachsen. Grundlage der Fahrzeugbemessung bildeten die Einsatzzahlen von 2023. Während für die RTW der jeweilige Einsatzbereich zu Grunde gelegt wurde, erfolgte die Berechnung für die KTW und NEF auf den gesamten Rettungsdienstbereich bezogen.

1. RTW: risikoabhängige Fahrzeugbemessung unter Berücksichtigung von Duplizitäten

Zur Ermittlung des Bedarfs an Rettungswagen wurde eine risikoabhängige Fahrzeugbemessung unter der Berücksichtigung von Duplizitäten vorgenommen. Die Bemessung erfolgte auf ein Zeitintervall von zwölf Stunden bei der Berücksichtigung von Tageskategorien nach § 6 Abs. 1 und 2 SächsLRettDPVO. Der Bedarf an Rettungswagen wurde unter Einbezug der statistischen Wiederkehr des Duplizitätsfalls nach 10 Zeitintervallen nach § 6 Abs. 2 SächsLRettDPVO errechnet. Der Fokus lag bei der Bedarfsermittlung auf der planerischen Erreichbarkeit der Notfallorte im Rettungsdienstbereich innerhalb der Fahrzeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 SächsLRettDPVO.

2. NEF: risikoabhängige Fahrzeugbemessung unter Berücksichtigung von Duplizitäten

Der Bedarf an Notarzteinsatzfahrzeugen wurde nach § 6 Abs. 3 SächsLRettDPVO für den gesamten Rettungsdienstbereich unter Einbezug der Duplizitäten, welche frühestens nach einem Zeitintervall auftreten, unter Berücksichtigung der Tageskategorien in einem Zeitintervall von zwölf Stunden nach § 6 Abs. 2 SächsLRettDPVO berechnet.

3. KTW: frequenzabhängige Fahrzeugbemessung

Für die Fahrzeuge des Krankentransports wurde die frequenzabhängige Berechnung auf Basis der mittleren stündlichen Alarmierungshäufigkeit multipliziert mit der mittleren Einsatzzeit in Minuten nach § 6 Abs. 4 SächsLRettDPVO genutzt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Bereichsfolgen Rettungsdienst

Anlage 2 - Maßnahmeplan GSE_MANV

Anlage 3 - Vereinbarung LK L